

Az.: 7 C 26/17.F

beglaubigte
Abschrift



Verkündet am 03.05.2019

gez.: Schubert
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil
Flurbereinigungsgericht
In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Beklagter -

wegen

Wertermittlung
hier: Klage

hat der 7. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor und die ehrenamtlichen Richter Grobosch, Beitinger und Ransch aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 3. Mai 2019

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Es wird ein Pauschsatz in Höhe von 850 € zu Lasten des Klägers festgesetzt. Die Gebührenpflicht wird angeordnet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung in einem Bodenordnungsverfahren.
- 2 Er ist nach einer im Dezember 2013 erfolgten Hofübergabe Eigentümer des Flurstücks Nr. F1. der Gemarkung G..... mit einer Fläche von 6,0745 ha. Dieses ist auf einer Teilfläche von 6.000 m² mit Gebäude- und Anlageneigentum der O..... e. G. belastet. Auf deren Antrag ordnete das damalige Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Oberlungwitz mit Anordnungsbeschluss vom 12. Januar 2006 das Bodenordnungsverfahren G..... an, um das Grundeigentum und das darauf befindliche Gebäude- und Anlageneigentum zusammenzuführen. Das Anordnungsgebiet umfasst ausschließlich das Grundstück des Klägers.
- 3 Der Beklagte stellte auf der Grundlage eines Gutachtens zur Boden- und Gebäudewertermittlung des Ingenieurbüros L... vom 14. Mai 2007 die Ergebnisse der Wertermittlung am 11. Juni 2009 fest und machte diese im Amtsblatt der Gemeinde P..... Nr. 7/2009 vom 10. Juli 2009 öffentlich bekannt. Die Voreigentümer des Flurstücks Nr. F1. erhoben am 10. August 2009 Widerspruch. Die Wertermittlung sei in der Regel durch landwirtschaftliche Sachverständige vorzunehmen. Bei der

Bewertung baulicher Anlagen und deren Auswirkungen auf den Bodenpreis sei regelmäßig auf anerkannte Sachverständige zurückzugreifen. Der Ersteller des Gutachtens, auf das sich die Wertermittlung des Beklagten stütze, erfülle diese Anforderungen nicht. Am 6. Juli 2010 fand eine Abhilfeverhandlung statt. In einem hierzu erstellten Aktenvermerk ist als weiteres Vorgehen das „Erstellen des Widerspruchsbescheides“ festgehalten. Am 24. April 2012 fand eine Verhandlung des Widerspruchsausschusses statt, in der die Entscheidung über den Widerspruch bis zum 31. Juli 2012 ausgesetzt wurde. In der Folge wurde zwischen den Voreigentümern des Flurstücks Nr. F1. und der O..... e. G. über eine einvernehmliche Regelung verhandelt, die aber nicht zum Erfolg führte, weil die Beteiligten sich nicht über den Wert der auf dem Flurstück Nr. F1. aufstehenden Anlagen (Silo, Bergehalle) einigen konnten. Am 24. November 2015 verhandelte der Widerspruchsausschuss erneut über den Widerspruch. Ausweislich des Verhandlungsprotokolls teilte der Widerspruchsausschuss dort mit, dass er beabsichtige, bezüglich des Bodenwerts und des Abschlags für ein Geh- und Fahrrecht keine Änderung der Wertermittlung vorzunehmen. Die Wertermittlung für die Gebäude und Anlagen auf dem Flurstück Nr. F1. aufgrund des Gutachtens vom 26. Juni 2006 (gemeint ist: vom 14. Mai 2007; der Bewertungsstichtag dieses Gutachtens war der 26. Juni 2006) solle dagegen aufgehoben und eine aktuelle Bewertung durchgeführt werden.

- 4 Der Kläger sowie sein Vater als ein Voreigentümer des Flurstücks Nr. F1., der den Widerspruch eingelegt hatte, haben am 23. Dezember 2015 Klage vor dem Flurbereinigungsgericht erhoben mit dem Antrag, die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung „in Gestalt der Widerspruchsentscheidung vom 24.11.2015“ aufzuheben.
- 5 Der Widerspruchsausschuss hat den angekündigten Widerspruchsbescheid am 27. Juni 2016 erlassen, die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse des Beklagten vom „11.09.2009“ (gemeint ist: 11.06.2009) aufgehoben, soweit sie sich auf den Wert der Gebäude und Anlagen auf dem Flurstück Nr. F1. bezieht und den Widerspruch im Übrigen zurückgewiesen. Die Wertermittlungsergebnisse in Bezug auf den Bodenwert der Funktional- und Gebäudeflächen mit 3,05 €/m² und dessen Minderung für ein eventuelles Geh- und Fahrrecht um 1,03 €/m² seien zutreffend hergeleitet worden. Der an den damaligen Prozessbevollmächtigten der Widerspruchsführer adressierte

Widerspruchsbescheid wurde ausweislich einer Zustellungsurkunde nicht diesem, sondern dem Prozessbevollmächtigten der O..... e. G. zugestellt.

6 Der Kläger hat mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 16. November 2017 den Rechtsstreit als alleiniger Kläger übernommen. Er trägt vor, dass er das der Wertermittlung zu Grunde liegende Gutachten „wegen offensichtlicher Unrichtigkeiten“ nicht anerkannt habe, zumal der Sachverständige L... einen Stempel verwandt habe, „zu dessen Verwendung er noch nicht legitimiert war“. Es hätten auch sachlich begründete Einwände bestanden. Der vom Sachverständigen L... ermittelte Wert für Bergeraum und Silo in Höhe von 100.000 € sei „unangemessen und unannehmbar überhöht“. Der vom Kläger beauftragte Sachverständige F..... habe einen Wert von 52.000 € ermittelt. Die Aufbauten seien nunmehr tatsächlich kaum noch und aus rechtlichen Gründen nicht mehr nutzbar. Der Kläger habe am 8. März 2018 eine weitere sachverständige Bewertung vornehmen lassen. Danach betrage der Sachwert der Lagerhalle 20.000 €, der Restwert der Siloanlage 0 €. Die „Bodenfläche“ bestehe zu 50% aus landwirtschaftlicher Nutzfläche und zu 50% aus Hoffläche. Im Vergleich zu den Aufbauten sei der Bodenwert zu niedrig bemessen worden. Nachdem im Ergebnis des Widerspruchsverfahrens die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse bezogen auf den Wert der Gebäude und Anlagen aufgehoben worden sei, richte sich das Begehren des Klägers nunmehr gegen die gleichfalls rechtswidrige Bewertung der Bodenwerte. Der von der Beklagten für die Wertermittlung beauftragte Sachverständige L... sei kein Sachverständiger für Landwirtschaftssachen. Im Verlauf der Bearbeitungsfrist des Widerspruchs hätten sich die für die Wertermittlung maßgeblichen Faktoren geändert. Bereits aus diesem Grund könne „das beanstandete Gutachten“ zum Bodenwert keinen Bestand haben.

7 Der Kläger beantragt:

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung des Beklagten vom 11. Juni 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. Juni 2016 wird aufgehoben, soweit diese den Abfindungswert für das Grundstück FlurstückNr. F1. der Gemarkung G..... sowie ein Wegerecht betrifft.

8 Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 9 Die Klage sei bereits unzulässig. Nach § 142 Abs. 2 Satz 1 FlurbG sei eine Klage ohne Vorverfahren zulässig, wenn über einen Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden ist. Die Erhebung der Klage sei in diesen Fällen nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Frist zulässig (§ 142 Abs. 2 Satz 2 FlurbG). Der Widerspruch sei am 10. August 2009 beim Beklagten eingegangen. Eine Entscheidung über den Widerspruch sei bis zur Klageerhebung am 23. Dezember 2015 nicht erfolgt. Die Klage sei jedoch nach der Präklusionsfrist des § 142 Abs. 2 Satz 2 FlurbG erhoben worden. Die Klage sei aber auch unbegründet. Die Beiziehung des Gutachters L... durch die Beklagte sei nicht zu beanstanden. Im vorliegenden Fall handle es sich um eine Wertermittlung von Gebäuden und baulichen Anlagen mit den zugehörigen Außenanlagen sowie die Wertermittlung des Bodenswerts. Dies erfordere einen über die landwirtschaftliche Sachkunde hinausgehenden Sachverstand, so dass ein besonderer, anerkannter Sachverständiger i. S. v. § 31 Abs. 2 FlurbG beizuziehen gewesen sei. Der Sachverständige L... sei in fachlicher Hinsicht für die betroffene Wertermittlung hinreichend qualifiziert. Sofern die festgestellten Werte im Bodenordnungsplan für eine Geldabfindung anstelle einer Landabfindung zur Anwendung kämen, werde eine Wertanpassung auf den Zeitpunkt des Bodenordnungsplans vorgenommen. Eine erneute Wertermittlung der betroffenen Gebäude und Anlagen sei nur erforderlich, wenn der noch aufzustellende Bodenordnungsplan deren Zuteilung an den Kläger vorsehen sollte.
- 10 An der Rechtsauffassung, dass die Klage unzulässig sei, hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht mehr festgehalten.
- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten (2 Bände) sowie den Verwaltungsvorgang des Beklagten (2 Ordner) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 12 1. Die Klage ist zulässig.

- 13 Der Widerspruchsbescheid des Beklagten ist zwar erst am 27. Juni 2016 ergangen, so dass die Klage am 23. Dezember 2015 noch vor der Entscheidung über den Widerspruch erhoben worden ist. Da in der Klageschrift der Antrag angekündigt wurde, die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 11. Juni 2009 „in Gestalt der Widerspruchsentscheidung vom 24.11.2015“ aufzuheben, ist der damalige Prozessbevollmächtigte des Klägers offenbar irrtümlich davon ausgegangen, es habe sich bei der vom Widerspruchsausschuss in seiner Verhandlung am 24. November 2015 angekündigten beabsichtigten Entscheidung bereits um die Entscheidung über den Widerspruch selbst gehandelt, so dass er - innerhalb der Monatsfrist des § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwGO - Klage erhoben hat. Der Zulässigkeit der Klage steht dies vorliegend jedoch nicht entgegen, denn nach § 142 Abs. 2 Satz 1 FlurbG ist die Klage „ohne ein Vorverfahren“ zulässig, wenn über einen Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden ist. Das ist vorliegend der Fall. Der Widerspruch des vormaligen Klägers zu 1 ist am 10. August 2009 bei dem Beklagten per Telefax eingegangen, so dass die Sechs-Monats-Frist aus § 142 Abs. 2 Satz 1 FlurbG am Mittwoch, den 10. Februar 2010 endete (§ 115 Abs. 2 Satz 1 FlurbG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB) und bei Erhebung der Klage am 23. Dezember 2015 lange abgelaufen war.
- 14 Der Zulässigkeit der Klage steht auch die Sondervorschrift des § 142 Abs. 2 Satz 2 FlurbG nicht entgegen. Diese regelt, dass die Erhebung einer Untätigkeitsklage nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Frist nach Satz 1 zulässig ist. Diese Frist lief am Montag, den 10. Mai 2010 ab, so dass grundsätzlich eine sog. „Klageverjährung“ eingetreten ist, die der Beklagte im Verfahren zunächst auch eingewandt hat. Bei den Fristen des § 142 Abs. 2 FlurbG handelt es sich um sog. Ausschlussfristen, in die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden kann (offen gelassen von BVerwG, Urt. v. 16. August 1995 - 11 C 2.95 -, juris Rn. 25), so dass der Verwaltungsakt - hier: die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung - dann bestandskräftig geworden wäre. Der Senat hat erhebliche Zweifel, ob die Vorschrift des § 142 Abs. 2 FlurbG mit der Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG sowie dem im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Grundsatz eines fairen Verfahrens (Art. 20 Abs. 3 GG) vereinbar ist, da sie einem Widerspruchsführer, der einen Rechtsbehelf erhoben und dessen Bearbeitung erwartet und erwarten darf, ein fristgebundenes weiteres Tätigwerden abverlangt, um des gerichtlichen

Rechtsschutzes gegen die von ihm bereits angefochtene Verwaltungsentscheidung nicht verlustig zu gehen. Der Widerspruchsführer muss auf diese Rechtsfolge weder hingewiesen werden noch muss er mit ihr rechnen, da eine vergleichbare Vorschrift in keiner Prozessordnung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten existiert (vgl. § 75 VwGO, § 88 SGG, § 46 FGO); § 142 Abs. 2 Satz 2 FlurbG steht auch im offenen Widerspruch zu Sinn und Zweck der Regelungen zur Untätigkeitsklage, die den gerichtlichen Rechtsschutz bei einer Untätigkeit der Verwaltung gewährleisten und nicht verhindern will. Die Vorschrift des § 142 Abs. 2 Satz 2 FlurbG kann einem Kläger aber jedenfalls dann nicht entgegen gehalten werden, wenn er durch das Verhalten der Behörde von einer rechtzeitigen Klageerhebung abgehalten wurde. Erweckt die Flurbereinigungsbehörde bei dem Widerspruchsführer den Eindruck, er dürfe mit dem Erlass des Widerspruchsbescheids (noch) rechnen und folglich mit der Untätigkeitsklage noch weiter abwarten, ohne die Klagemöglichkeit zu verlieren, ist eine Ausnahme von § 142 Abs. 2 FlurbG aus Gründen des Gebots effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG geboten (Senatsurt. v. 8. Juni 2012 - F 7 C 35/11 -, juris Rn. 35 m. w. N.; BayVGh, Urt. v. 22. Oktober 2014 - 13 A 13.1852 -, juris Rn. 13 m. w. N.; Mayr; in Wingerter/Mayr, FlurbG, 9. Aufl. 2013, § 142 Rn. 16a).

- 15 Das ist vorliegend der Fall. Der damalige Prozessbevollmächtigte der Voreigentümer des Flurstücks Nr. F1. richtete zur Bearbeitung des am 10. August 2009 eingelegten Widerspruchs eine Sachstandsanfrage an den Beklagten, die dort am 23. Dezember 2009 einging. Der Beklagte teilte hierzu mit Schreiben vom 20. Januar 2010 mit, dass die Bearbeitung des Widerspruchs voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde und der Beklagte bzw. der Widerspruchsausschuss „zu gegebener Zeit informieren“ werde. In der am 6. Juli 2010 - und damit nach Ablauf der Frist des § 142 Abs. 2 Satz 2 FlurbG - durchgeführten Abhilfeverhandlung wurde durch den Beklagten als „weiteres Vorgehen“ das Erstellen eines Widerspruchsbescheids festgehalten, mit dessen Erlass der Widerspruchsführer damit ersichtlich rechnen durfte. Dies gilt auch für das weitere Verfahren vor dem Widerspruchsausschuss.
- 16 Der Beklagte hat die im Widerspruchsverfahren angekündigte Sachentscheidung auch getroffen. Der Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 2016 ermöglicht die volle gerichtliche Nachprüfung auch dann, wenn er zwar nach Fristablauf des § 142 Abs. 2

Satz 2 FlurbG ergangen ist, aber - wie hier - eine Sachentscheidung trifft. Der Widerspruchsbescheid ist auch wirksam geworden, obwohl er nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist, denn eine Zustellung an den (damaligen) Prozessbevollmächtigten des Widerspruchsführers und vormaligen Klägers zu 1 ist nicht erfolgt (vgl. § 112 Satz 1 FlurbG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 VwZG). Der Widerspruchsbescheid ist dem Kläger bzw. dessen (jetziger) Prozessbevollmächtigter aber tatsächlich zugegangen, denn er ist dem Schriftsatz der (jetzigen) Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 16. August 2018 als Anlage K 5 beigelegt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist eine Heilung des Zustellungsmangels nach § 112 Satz 1 FlurbG i. V. m. § 8 VwZG eingetreten und der Widerspruchsbescheid gegenüber dem Kläger wirksam geworden.

17 2. Die Klage ist aber unbegründet.

18 Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung des Beklagten vom 11. Juni 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. Juni 2016 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 60 LwAnpG i. V. m. § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

19 Da der Widerspruchsbescheid die Wertermittlung vom 11. Juni 2009 hinsichtlich der Gebäude und Anlagen aufgehoben hat, ist streitgegenständlich nur noch die Wertermittlung für das nunmehr im Eigentum des Klägers stehende Grundstück Flurstück Nr. F1. sowie der festgesetzte Abschlag für ein Geh- und Fahrrecht.

20 Soweit der Kläger vorgetragen hat, der Sachverständige L..., dessen Gutachten der Festsetzung der Ergebnisse der Wertermittlung zu Grunde liegt, sei nicht fachlich qualifiziert, weil er kein landwirtschaftlicher Sachverständiger sei, übersieht er, dass nach § 31 Abs. 2 FlurbG „besondere, anerkannte Sachverständige“ für die Wertermittlung heranzuziehen sind, wenn Kenntnisse erforderlich sind, die über die allgemeine landwirtschaftliche Sachkunde hinausgehen. Das ist hier der Fall, weil Gegenstand der Wertermittlung nicht nur um die Bewertung landwirtschaftlicher Flächen, sondern auch um die Bewertung von Gebäuden und Anlagen war. Warum der Sachverständige L... als „anerkannter Sachverständiger für Haus- und

Grundstücksbewertung“ hierfür fachlich nicht geeignet sein sollte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

21 Die Unrichtigkeit der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung des Beklagten für den Boden, die auf dem Gutachten des Sachverständigen L... beruht, hat der Kläger nicht substantiiert dargelegt. Gutachten und fachtechnische Stellungnahmen sind dann ungeeignet, wenn sie grobe, offen erkennbare Mängel oder unlösbare Widersprüche aufweisen, wenn sie von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen, Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder der Unparteilichkeit des Gutachters besteht, ein anderer Sachverständiger über neue oder überlegenere Forschungsmittel oder größere Erfahrung verfügt oder wenn das Beweisergebnis durch substantiierten Vortrag eines der Beteiligten oder durch eigene Überlegungen des Gerichts ernsthaft erschüttert wird (BVerwG, Beschl. v. 6. März 2014 - 9 C 6.12 -, juris Rn. 5 m. w. N.; st. Rspr.; Senatsurt. v. 6. Februar 2015 - F 7 C 17/13 -, juris Rn. 19). Das ist vorliegend nicht der Fall. Anders als in Bezug auf die - vom Widerspruchsbescheid bereits aufgehobene - Wertermittlung der Gebäude und Anlagen, hat der Kläger weder ein Sachverständigengutachten eingeholt noch sich sonst in nachvollziehbarer Weise mit dem Gutachten, das der Wertermittlung des Beklagten zu Grunde liegt, inhaltlich auseinandergesetzt, sondern sich auf die Behauptung beschränkt, der Bodenwert sei zu niedrig bemessen und ein „Missverhältnis“ zwischen dem bewerteten Boden und der - bereits aufgehobenen - Gebäudewertermittlung bemängelt. Das ist nicht ausreichend, um die Ergebnisse eines Gutachtens in Frage zu stellen.

22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidungen über die Gebührenpflicht und über die Erhebung eines Auslagenpauschsatzes folgen aus § 147 Abs. 1 FlurbG.

23 Die Revision ist nicht zuzulassen, da Gründe aus § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Beschluss vom 3. Mai 2019

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Dr. Pastor